

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 14. Juni 2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 14. Juni 2023 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 08/2023 vom 16. Juni 2023), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner(innen) ist (sind) der (die) Auftraggeber(innen) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25. Januar 2021 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 14. Juni 2023

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	330,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.070,00 €
c) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.710,00 €
d) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	3.295,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	720,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	720,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	820,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	970,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.550,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.550,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	3.180,00 €
d) als Parkbestattung	3.810,00 €
e) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	3.295,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.230,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	970,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	1.430,00 €
d) als Parkbestattung	1.620,00 €
e) Baumbestattung	1.230,00 €

(6) Streufeldbestattung

a) Streufeld	700,00 €
--------------	----------

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)

je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(8) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)

je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €
c) Aschenurnen	120,00 €
d) Totgeburten	40,00 €

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

e) bei Erdbestattung	710,00 €
f) bei Urnenbestattung	120,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €
c) Aschenurnen	120,00 €
d) Totgeburten	40,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	530,00 €
f) Baumbestattungen	120,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	640,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.430,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €

(4) Streufeldbestattungen

a) Streufeld	50,00 €
--------------	---------

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) <u>Umbetten eines Verstorbenen</u>	
a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	2.140,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	1.070,00 €
c) Aschenurnen	240,00 €
(2) <u>Ausgraben eines Verstorbenen</u>	
a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.430,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	715,00 €
c) Aschenurnen	200,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1) Benutzung des Aufbahrungsraumes	65,00 €
(2) Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
(3) Unterstellung ohne Dekoration	55,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1) Benutzung einer Kühlzelle	430,00 €
(2) Orgelspiel mit Organist	50,00 €
(3) Nutzung der Orgel (ohne Organist)	15,00 €
(4) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
(5) Gedenkplakette	60,00 €
(6) Grabmalgenehmigung	80,00 €
(7) Sondertransport Abraum (nur Friedhof Westerholt)	
- bei Sarggrabbereitung	70,00 €
- bei Tiefengrabbereitung	120,00 €
(8) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsgebühr für folgende Grabnutzungen:	

Sarggräber:

- Reihengrab (15 und 30 Jahre Nutzung)	36,00 €
- Kinderreihengrab (25 Jahre Nutzung)	13,00 €
- Erdwahlgrab	57,00 €
- Grabkammer Wahlgrab	113,00 €

Urnengräber:

- Urnenreihengrab	24,00 €
- Urnenwahlgrab	33,00 €

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 75 %.